

European Chemicals Agency
Annankatu 18
P.O. Box 400, FI-00121 Helsinki
Finland

Berlin, den
17. April 2015

Vorschlag zur Beschränkung der Herstellung, der Vermarktung, des Imports und der Verwendung von Perfluoroktansäure (PFOA), deren Salze und Vorläuferverbindungen bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in dem genannten Vorschlag vorgegebenen Grenzwerte für Perfluoroktansäure (PFOA) treffen die Feuerwehren bei der Anwendung von fluorhaltigen Schaumlöschmitteln in einem unververtretbaren Maß. Sie sind bei der Bekämpfung von Bränden mit Problemstoffen auf fluorhaltige Schaumlöschmittel angewiesen, um eine effektive Brandbekämpfung durchführen zu können. Darüber hinaus sind sie im industriellen Bereich bei der Bevorratung und Verarbeitung in stationären Löschanlagen für eine wirkungsvolle Brandbekämpfung unerlässlich.

Diese am Markt befindlichen fluorhaltigen (AFFF)-Schaummittel beinhalten alle einen Anteil von PFOA der die vorgesehenen Grenzwerte um das Vielfache (1.000-fache) übersteigt. Andere, gleichwertige Schaumlöschmittel, stehen wohl auch in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung. Bei der Umsetzung des Vorschlags mit den vorgesehenen Grenzwerten würde eine wirkungsvolle Gefahrenabwehr nicht mehr möglich sein. Und dies mit allen denkbaren Folgen für die Bevölkerung, für die Sicherheit der Arbeitnehmer, für die Umwelt und auch für die Verfügbarkeit von Industriestandorten.

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger

Löschmittel werden bewusst und zielgerichtet eingesetzt, also zugeschnitten auf den Einsatzauftrag und abgewogen auf einen wirkungsvollen Einsatzerfolg, wie auch auf die Vermeidung von Folgeschäden. Wenn es im Rahmen der Brandbekämpfung zwingend nötig wird, Löschmittel einzusetzen die als Nebenwirkung negative Folgen auf die Umwelt haben, so ist das vorher sehr sorgfältig geprüft worden.

In industriellen Bereichen, besonders in der chemischen und der pharmazeutischen Produktion, aber auch in der Kraftfahrzeugindustrie bei der Bevorratung leicht entzündlicher Produkte und auf Verkehrswegen müssen besondere Löschmittel vorgehalten werden, mit denen bei einem Brand eine nachhaltige Löschwirkung erreicht werden kann.

Die heute schon für Schaumlöschmittel vorgegebenen Grenzwerte werden insbesondere bei fluorhaltigen Produkten ständig überprüft und kontrolliert. Bevorratung und Ausbildung erfolgt unter Einhaltung der notwendigen Umwelanforderungen.

Schon nach dem PFOS-Verbot gab es bei vielen Anwendern von Schaumlöschmitteln große Probleme den geltenden Grenzwert (10.000 µg/kg) einzuhalten. Trotz sehr aufwendiger Reinigung von Behältern/Anlagen kam es zum Eintrag von PFOS in die neuen Schaumlöschmittel.

Eine Begrenzung des „PFOA and related substances“ -Gehaltes auf 2 ppb (2 µg/kg) ist fern jeder Praxis, analytisch nicht messbar und würde die Feuerwehren als Anwender von Schaumlöschmitteln vor unlösbare Probleme und rechtliche Konsequenzen stellen.

Die heute zum Einsatz kommenden fluorhaltigen Schaumlöschmittel werden entweder in mobilen Anlagen (Löschfahrzeugen der Feuerwehren) und/oder in stationären Anlagen mit Vorratstanks, Rohrleitungen, Pumpen und Zumischeinrichtungen sowie in Schaummittelcontainern bevorratet. Nach den beim PFOS-Beschränkungsverfahren gemachten Erfahrungen wäre es nicht möglich, diese mobilen und stationären Einrichtungen soweit zu reinigen, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden könnten. Gleichzeitig muss man dann davon ausgehen, dass neu eingefüllte Löschmittel kontaminiert werden.

Wir fordern Planungssicherheit bei der Beschaffung dieser doch langlebigen Löschmittel. Am Markt sind polyfluorierte Chemikalien in verschiedenster Form vorhanden. Die Schaumlöschmittel spielen aus unserer Sicht dabei eine untergeordnete Rolle. Aber ausgerechnet hier, wo es auch bei Einsatz von fluorhaltigen Löschmitteln um die Sicherheit der Bevölkerung geht, soll in einer nicht nachvollziehbaren Art und Weise den Feuerwehren ein unverzichtbares Produkt zur Gefahrenabwehr genommen werden.

Der DFV ist selbstverständlich sehr daran interessiert, den Eintrag von Fluorchemikalien in die Umwelt zu vermeiden. Dazu tragen z.B. auch Abstimmungen mit dem Umweltbundesamt bei, die sich z.B. mit der erfolgten Veröffentlichung eines gemeinsamen Merkblatts „Fluorhaltige Schaumlöschmittel umweltschonend einsetzen“ belegt. Diese Informationen und Inhalte gelten bei den Feuerwehren als eine Art Pflichtenheft.

Wir beantragen deshalb

1. Die Ablehnung des Antrags auf Einführung einer Begrenzung des „PFOA and related substances“ -Gehaltes auf 2 ppb (2 µg/kg)
2. Sollte es aus für die Feuerwehren nicht nachvollziehbaren Gründen notwendig werden eine solche Begrenzung der „PFOA and related substances“ einzuführen, beantragen wir hiermit, die Feuerwehren davon auszunehmen. Diese muss solange gelten, bis gleichwertige Schaumlöschmittel verfügbar sind wie die heutigen fluorhaltigen, aber PFOS-freien, Löschmittel.
3. In jedem Fall beantragen wir, dass bei der Umsetzung einer Begrenzung für „PFOA and related substances“ ein Grenzwert eingeführt wird, der die Weiternutzung aller bei den Feuerwehren bevorrateten Schaummittel bis zum 27. Juni 2031 garantiert. Dieser Grenzwert sollte oberhalb von 10.000 µg/kg liegen. Dies stellt eine 20-jährige Weiternutzung nach der Verbotsgrenze für PFOS zum 27. Juni 2011 und der daraufhin neu beschafften Schaumlöschmittel dar.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Kröger